

11.09.89

Wi - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Anlage zu Artikel 1, Teil A

In der Anlage zu Artikel 1 Teil A
ist in Satz 1

nach den Worten "Organismen, die" und "Zwecken oder"
jeweils das Wort "ausschließlich"
einzufügen.

Begründung:

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt,
daß die dort genannten Sachen, die sowohl
zivil als auch militärisch genutzt werden
können (dual use), nicht dem Geltungs-
bereich des KWKG entzogen werden können.

Ausgeliefert am 1 1. SEP. 1989

2. Anlage zu Artikel 1, Teil A

In der Anlage zu Artikel 1 Teil A Abschnitt II sind in Nummer 4 nach den Worten "zu verwenden"

die Worte

", oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, daß sie in Verbindung mit in Nummer 3 genannten biologischen Kampfstoffen für militärische Zwecke verwendet werden sollen"

einzufügen.

Begründung:

Mit dem Auffangtatbestand soll verhindert werden, daß Einrichtungen und Geräte, wenn Grund zur Annahme besteht, daß eine Verwendung als Teil einer Kriegswaffe beabsichtigt ist, dem Genehmigungsverfahren nach dem KWKG entzogen werden.

3. Anlage zu Artikel 1, Teil A

In der Anlage zu Artikel 1 Teil A Abschnitt III sind in Nummer 6 nach den Worten "zu verwenden"

die Worte

", oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, daß sie in Verbindung mit in Nummer 5 genannten chemischen Kampfstoffen für militärische Zwecke verwendet werden sollen"

einzufügen.

Begründung:

Mit dem Auffangtatbestand soll verhindert werden, daß Einrichtungen und Geräte, wenn Grund zur Annahme besteht, daß eine Verwendung als Teil einer Kriegswaffe beabsichtigt ist, dem Genehmigungsverfahren nach dem KWKG entzogen werden.

B

4. Der **federführende Wirtschaftsausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.